



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
15. Februar 2012

Sechshundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 38

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/66/L.10 und Add.1)]

66/13. Die Situation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/8 vom 4. November 2010 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten zur Situation in Afghanistan, insbesondere die Resolutionen 1974 (2011) vom 22. März 2011 und 2011 (2011) vom 12. Oktober 2011,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie unter Achtung seines multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes,

erneut anerkennend, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung sowie in der übergreifenden Frage der Suchtstoffbekämpfung einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen auf kohärente Weise zu bewältigen,

unter Hinweis auf das langfristige Engagement der internationalen Gemeinschaft für Afghanistan, namentlich die gegenseitigen Verpflichtungen, die auf der am 28. Januar 2010 abgehaltenen Londoner Konferenz und der am 20. Juli 2010 abgehaltenen Kabuler Konferenz eingegangen wurden, mit Interesse der umfassenden Überprüfung der mandatsmäßigen Tätigkeiten der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und der von den Vereinten Nationen in Afghanistan geleisteten Unterstützung entgegensehend, die der Generalsekretär demnächst in Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und den maßgeblichen internationalen Beteiligten vornehmen wird, mit dem Ziel, die nationale Eigen- und Führungsverantwortung im Einklang mit dem Prozess von Kabul zu stärken, und unter Berücksichtigung des sich verändernden Charakters der Präsenz der internationalen Gemeinschaft,

mit Interesse der Internationalen Afghanistan-Konferenz „Afghanistan und die internationale Gemeinschaft: Von der Transition zur Transformationsdekade“ am 5. Dezember 2011 in Bonn (Deutschland) *entgegensehend*, auf der unter dem Vorsitz der Regierung Afghanistans zivile Aspekte der Transition, das langfristige Engagement der internationalen



Gemeinschaft in Afghanistan innerhalb der Region und die Unterstützung des politischen Prozesses weiter festgelegt werden,

in Unterstützung verstärkter regionaler Anstrengungen zur weiteren Umsetzung der früheren Erklärungen über gutnachbarliche Beziehungen, unter Begrüßung der am 2. November 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Konferenz über Zusammenarbeit und Sicherheit im Herzen Asiens, bei der Afghanistan und seine Partner in der Region mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ihre Entschlossenheit bekräftigten, die regionale Sicherheit und Zusammenarbeit durch vertrauensbildende Maßnahmen zu fördern, und mit Interesse dem ersten Folgetreffen zur Istanbul Konferenz für Afghanistan entgegensehend, das im Juni 2012 in Kabul auf Ministerebene stattfinden soll,

Kenntnis nehmend von Regionalinitiativen, wie sie beispielsweise im Rahmen der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Europäischen Union, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (ECO) und der anderen einschlägigen Initiativen durchgeführt werden, die auf eine verstärkte regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Afghanistan gerichtet sind, wie die Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan und das Programm für regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit in Zentralasien, sowie Kenntnis nehmend von der am 22. September 2011 in New York abgehaltenen Ministertagung über die Verstärkung der Handelsverbindungen entlang der historischen Handelswege,

unter Hervorhebung der Bedeutung der zwischen der Regierung Afghanistans und den zur Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe beitragenden Ländern auf dem Gipfeltreffen der Nordatlantikvertrags-Organisation am 19. und 20. November 2010 in Lissabon erzielten Vereinbarung, die Hauptverantwortung für die Sicherheit in ganz Afghanistan bis Ende 2014 schrittweise an die Regierung Afghanistans zu übertragen, begrüßend, dass der Übergangsprozess im Gange ist, seiner stufenweisen Ausweitung auf den Rest des Landes erwartungsvoll entgegensehend, unterstreichend, dass der Sicherheitsbeistandstruppe auch weiterhin eine Rolle bei der Unterstützung der Regierung Afghanistans und der Förderung einer verantwortungsvollen Transition zukommt und dass es wichtig ist, die operativen Fähigkeiten der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte auszubauen, unter Betonung des langfristigen Engagements der internationalen Gemeinschaft über 2014 hinaus zur Unterstützung der weiteren Entwicklung, einschließlich der Ausbildung, und Professionalisierung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte und ihrer Fähigkeit, gegen die anhaltenden Bedrohungen der Sicherheit Afghanistans vorzugehen, um auf Dauer Frieden, Sicherheit und Stabilität zu schaffen, und feststellend, dass diese Fragen auf dem Gipfeltreffen der Nordatlantikvertrags-Organisation 2012 in Chicago (Vereinigte Staaten von Amerika) erörtert werden,

erneut erklärend, dass die Herausforderungen in Afghanistan dringend angegangen werden müssen, insbesondere die anhaltenden gewaltsamen verbrecherischen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und Krimineller, einschließlich derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, die Entwicklung der Institutionen der Regierung Afghanistans, auch unterhalb der nationalen Ebene, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Prozesse, die Bekämpfung der Korruption, die Beschleunigung der Reform des Justizsektors, die Förderung der nationalen Aussöhnung unbeschadet der Anwendung der vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und 1875 (2009) vom 18. März 2009 und 1888 (2009) vom 17. Juni 2009 sowie in anderen einschlägigen Resolutionen beschlossenen Maßnahmen, ein Prozess der Unrechtsaufarbeitung unter afghanischer Führung, die sichere und freiwillige Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Ordnung und Würde, die

Förderung und der Schutz der Menschenrechte und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

in tiefer Sorge über das anhaltend hohe Maß an Gewalt in Afghanistan, unter entschiedenster Verurteilung aller gewaltsamen Angriffe und in dieser Hinsicht in Anbetracht der nach wie vor besorgniserregenden Bedrohungen, die von den Taliban, Al-Qaida und anderen gewalttätigen und extremistischen Gruppen ausgehen, sowie der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen diese Bedrohungen,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, daran erinnernd, dass die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen die deutlich meisten der zivilen Opfer in Afghanistan zu verantworten haben, und mit der Aufforderung, das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen einzuhalten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten,

in Anerkennung der weiteren Fortschritte, die die vom Sicherheitsrat ermächtigte Sicherheitsbeistandstruppe und andere internationale Truppen dabei erzielt haben, den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten und die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung möglichst gering zu halten, und sie auffordernd, in dieser Hinsicht weiter verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, namentlich durch die laufende Überprüfung der Taktiken und Verfahren und die Durchführung von Einsatzauswertungen und von Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans in Fällen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet,

feststellend, wie wichtig es ist, dass die nationale Regierung die ethnische Vielfalt des Landes umfasst und repräsentiert und außerdem die volle und gleichberechtigte Beteiligung der Frauen sicherstellt,

1. *unterstreicht* die zentrale und unparteiische Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan wahrnehmen, bekundet ihre Anerkennung und nachdrückliche Unterstützung für alle diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten, bekundet außerdem ihre Anerkennung für die Arbeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan gemäß Resolution 1974 (2011) des Sicherheitsrats, betont die führende Rolle der Hilfsmission in Afghanistan bei den Bestrebungen zur weiteren Verbesserung der Kohärenz und der Koordinierung der internationalen zivilen Maßnahmen, geleitet von dem Grundsatz, die afghanische Eigen- und Führungsverantwortung zu stärken, und erwartet in dieser Hinsicht mit Interesse die Ergebnisse der bevorstehenden umfassenden Überprüfung der mandatsmäßigen Tätigkeiten der Hilfsmission und der von den Vereinten Nationen in Afghanistan geleisteten Unterstützung, die der Rat in Resolution 1974 (2011) in Auftrag gegeben hat;

2. *begrüßt* die Berichte des Generalsekretärs¹ und die darin enthaltenen Empfehlungen;

3. *sagt* der Regierung und dem Volk Afghanistans *ihre weitere Unterstützung dabei zu*, als verantwortungsvolles Mitglied der internationalen Gemeinschaft einen stabilen, sicheren und wirtschaftlich eigenständigen, von Terrorismus und Suchtstoffen freien Staat wiederaufzubauen und die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie zu stärken;

¹ A/65/612-S/2010/630, A/65/783-S/2011/120, A/65/873-S/2011/381 und A/66/369-S/2011/590.

4. *würdigt* das in den Kommuniqués der Londoner² und der Kabuler³ Konferenz bekräftigte Engagement der Regierung Afghanistans für das afghanische Volk und der internationalen Gemeinschaft für Afghanistan, bekundet in dieser Hinsicht erneut ihre Anerkennung für die Nationale Entwicklungsstrategie für Afghanistan, unterstreicht die Notwendigkeit, die nationalen Prioritätenprogramme, einschließlich Kostenplänen, weiterzuentwickeln und umzusetzen, und sieht der Vorstellung der verbleibenden nationalen Prioritätenprogramme erwartungsvoll entgegen;

5. *begrüßt* die weiteren Maßnahmen der Regierung Afghanistans zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und anerkennt in dieser Hinsicht die wichtige Arbeit, die im Rahmen des interministeriellen Koordinierungsmechanismus geleistet wird, sowie dessen Rolle bei der Festlegung der Prioritäten und bei der Umsetzung der Nationalen Entwicklungsstrategie und der nationalen Prioritätenprogramme;

6. *ermutigt* alle Partner, den Prozess von Kabul konstruktiv zu unterstützen und dabei auf einer tiefgreifenden und breit angelegten internationalen Partnerschaft zur Erweiterung der afghanischen Eigenverantwortung in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung aufzubauen, auf ein sicheres, wohlhabendes und demokratisches Afghanistan hinzuarbeiten, den Schwerpunkt auf die Stärkung der in der Verfassung verankerten Kontrollmechanismen zu legen, die die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten garantieren, und Strukturreformen durchzuführen, damit eine rechenschaftspflichtige und effektive Regierung konkrete Fortschritte für die Bevölkerung erzielen kann;

7. *unterstützt* es, dass die Regierung Afghanistans weiter und in zunehmendem Maße die Eigenverantwortung für die Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen übernimmt, und betont, dass es im Hinblick auf eine wirksamere Nutzung der Hilfe unbedingt erforderlich ist, Eigenverantwortung und Rechenschaftslegung auf allen Gebieten der Regierungs- und Verwaltungsführung zu erreichen und die institutionelle Kapazität zu verbessern, auch unterhalb der nationalen Ebene;

Sicherheit und Transition

8. *bekundet abermals ihre ernste Besorgnis* über die Sicherheitslage in Afghanistan, unterstreicht die Notwendigkeit, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den anhaltenden gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und Krimineller, einschließlich derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, ausgeht, und fordert in dieser Hinsicht erneut die vollständige Durchführung und Anwendung der in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere den Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011) und 1989 (2011), festgelegten Maßnahmen und Verfahren;

9. *verurteilt auf das Entschiedenste* alle Gewalt- und Einschüchterungshandlungen und Angriffe, darunter Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge, Morde, einschließlich an Personen der Öffentlichkeit, Entführungen, die unterschiedslosen Angriffe auf Zivilpersonen, Angriffe auf humanitäre Helfer und die gezielten Angriffe auf afghanische und internationale Truppen, und ihre schädlichen Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und verurteilt ferner die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen;

10. *betont*, dass die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft weiter in enger Zusammenarbeit gegen diese Handlungen vorgehen müssen, die den Frieden

² Siehe S/2010/65, Anlage II.

³ In Englisch verfügbar unter <http://www.unama.unmissions.org>.

und die Stabilität in Afghanistan und den demokratischen Prozess, das bereits Erreichte und die weitere Durchführung des Wiederaufbau- und Entwicklungsprozesses Afghanistans sowie die humanitären Hilfsmaßnahmen bedrohen, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, den genannten Gruppen jede Form der Zuflucht sowie der finanziellen, materiellen und politischen Unterstützung zu verweigern;

11. *bekundet ihr tiefes Bedauern* über die Verluste an Leib und Leben, die der afghanischen Zivilbevölkerung und Zivilpersonen anderer Nationalitäten, einschließlich des Personals afghanischer und internationaler Organisationen, aller sonstigen humanitären Helfer und des Diplomatischen Korps, der Hilfsmission sowie dem Personal der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte, der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ dadurch zugefügt wurden, und würdigt alle diejenigen, die ihr Leben gelassen haben;

12. *betont*, wie wichtig die Gewährleistung ausreichender Sicherheit ist, fordert die Regierung Afghanistans auf, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und der Stabilität Afghanistans vorzugehen, und lobt die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte und ihre internationalen Partner für ihre diesbezüglichen Anstrengungen;

13. *stellt fest*, dass die Regierung Afghanistans, unterstützt durch die internationale Gemeinschaft, die Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung im ganzen Land trägt, und unterstreicht, wie wichtig es ist, im Einklang mit dem Ziel der Transition die Autorität der Zentralregierung weiter auf alle Provinzen Afghanistans auszudehnen und namentlich die Präsenz der afghanischen Sicherheitskräfte zu verstärken;

14. *bekundet ihre Unterstützung* für das vom Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrat gebilligte Ziel der Regierung Afghanistans, dafür zu sorgen, dass die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte über die erforderliche Stärke und Einsatzfähigkeit verfügen, um bis Ende 2014 die Hauptverantwortung für die Sicherheit in allen Provinzen von der Sicherheitsbeistandstruppe übernehmen zu können, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die für mehr Sicherheit erforderliche Unterstützung zu leisten und weiter zur Ausbildung, Ausstattung und Finanzierung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte beizutragen, damit diese die Aufgabe der Sicherung ihres Landes übernehmen können;

15. *begrüßt* es, dass der Prozess der Übergabe der Hauptverantwortung für die Sicherheit entsprechend der Vereinbarung zwischen der Regierung Afghanistans und den an der Sicherheitsbeistandstruppe beteiligten Ländern im Juli 2011 begonnen hat, würdigt die laufenden Fortschritte in dieser Hinsicht, erwartet mit Interesse die weiteren Phasen der Transition, begrüßt außerdem die Zusage der internationalen Partner Afghanistans, die Regierung dabei zu unterstützen, die notwendigen Voraussetzungen für den Übergangsprozess zu schaffen und diesen so lange zu unterstützen, bis die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte uneingeschränkt in der Lage sind, den Sicherheitsbedarf des Landes zu decken, einschließlich der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung, der Strafverfolgung und der Sicherheit der Grenzen Afghanistans sowie der Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der afghanischen Bürger, und fordert die Mitgliedstaaten auf, den Übergangsprozess auch weiterhin durch die laufende Bereitstellung der erforderlichen finanziellen und technischen Hilfe zu unterstützen;

16. *begrüßt* in dieser Hinsicht *außerdem* die Präsenz der Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, dankt ihnen für die Unterstützung, die sie der Afghanischen Nationalarmee gewährt haben, dankt für die Hilfe, die die internationalen Partner, insbesondere die Nordatlantikvertrags-Organisation im Rahmen ihrer Ausbildungsmission in Afghanistan und die Europäische Gendarmerietruppe im Rahmen ihres Beitrags zu dieser Mission, der Afghanischen Nationalpolizei gewährt haben, nimmt Kennt-

nis von dem weiteren Einsatz der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan sowie von anderen bilateralen Ausbildungsprogrammen und befürwortet im Lichte des Übergangsprozesses eine weitere Koordinierung, soweit angebracht;

17. *begrüßt es ferner*, dass sich die Regierung Afghanistans verpflichtet hat, zur Gewährleistung der Stabilität und zur Schaffung der Voraussetzungen für einen wirksamen Rechtsstaat die Strategie für die Afghanische Nationalpolizei und den sie untermauernden Plan für die Nationalpolizei weiter umzusetzen, um eine starke und professionelle Polizei aufzubauen, mit Schwerpunkt auf den laufenden institutionellen und administrativen Reformen des Innenministeriums, einschließlich der Umsetzung seines Aktionsplans zur Korruptionsbekämpfung, und zur Heranbildung von Führungskräften, sowie die Qualität und die Personalstärke der Afghanischen Nationalpolizei schrittweise zu steigern, wobei die internationale Gemeinschaft weiterhin die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung leistet;

18. *ruft* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin Personal, Ausrüstung und sonstige Ressourcen für die Sicherheitsbeistandstruppe bereitzustellen und den Ausbau der regionalen Wiederaufbauteams in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und der Hilfsmission ausreichend zu unterstützen;

19. *stellt* im Kontext des umfassenden Ansatzes und des laufenden Übergangsprozesses *fest*, welche Bedeutung Synergien bei den Zielen der Hilfsmission und der Sicherheitsbeistandstruppe auch weiterhin zukommt, und betont insbesondere, dass die zivilen und militärischen Beziehungen zwischen den internationalen Akteuren nach Bedarf und auf allen Ebenen aufrechterhalten, gestärkt und überprüft werden müssen, um die Komplementarität der Tätigkeiten zu gewährleisten, die auf den jeweiligen Mandaten und komparativen Vorteilen der verschiedenen Akteure beruhen, die in Afghanistan humanitäre, Entwicklungs-, Polizei- und Militäraufgaben wahrnehmen;

20. *fordert* die afghanischen Behörden *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft alles zu tun, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, der Entwicklungsorganisationen und der humanitären Organisationen sowie ihren vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten und das Eigentum der Vereinten Nationen und der genannten Organisationen zu schützen, und nimmt Kenntnis von den Maßnahmen zur Regulierung der in Afghanistan tätigen privaten Sicherheitsfirmen;

21. *fordert* die afghanischen Behörden *außerdem nachdrücklich auf*, alles daran zu setzen, im Einklang mit der Resolution 60/123 der Generalversammlung vom 15. Dezember 2005 über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen diejenigen, die Anschläge verübt haben, vor Gericht zu stellen;

22. *betont*, wie wichtig es ist, die umfassende Durchführung des Programms zur Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen im ganzen Land unter afghanischer Eigenverantwortung voranzutreiben und dabei gleichzeitig die Koordinierung und Kohärenz mit anderen einschlägigen Maßnahmen sicherzustellen, einschließlich der Reform des Sicherheitssektors, der Gemeinwesenentwicklung, der Suchtstoffbekämpfung, der Entwicklung auf Distriktebene und der Initiativen unter afghanischer Führung, die verhindern sollen, dass sich Gruppen oder Einzelpersonen illegal am politischen Prozess beteiligen, namentlich an künftigen Wahlen, im Einklang mit den in Afghanistan erlassenen Gesetzen und sonstigen Vorschriften;

23. *bekundet ihre Anerkennung* für die von der Regierung Afghanistans erzielten Fortschritte bei dem Programm zur Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen und seiner Integration in das afghanische Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm, begrüßt die anhaltende Entschlossenheit der Regierung, dieses Engagement auf der nationalen, der Provinz- und der Ortsebene aktiv voranzutreiben, betont, wie wichtig alle Maßnahmen zur

Schaffung ausreichender legaler Möglichkeiten zum Einkommenserwerb sind, und fordert die Fortsetzung der internationalen Unterstützung für diese Maßnahmen;

24. *ist nach wie vor zutiefst besorgt* über das anhaltende Problem der Antipersonenminen und explosiven Kampfmittelrückstände, die eine große Gefahr für die Bevölkerung und ein erhebliches Hindernis für die Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit und für die Wiederherstellungs- und Wiederaufbaumaßnahmen darstellen;

25. *begrüßt* die dank des Antiminenprogramms für Afghanistan erzielten Fortschritte, unterstützt die Regierung Afghanistans bei ihren Bemühungen, ihren Verantwortlichkeiten nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁴ nachzukommen, mit dem von den Vereinten Nationen koordinierten Antiminenprogramm voll zusammenzuarbeiten und alle bekannten oder neuen Bestände an Antipersonenminen zu vernichten, und erkennt an, dass die internationale Gemeinschaft diesbezüglich weiterhin Hilfe gewähren muss;

26. *nimmt Kenntnis* von der Ratifikation des Übereinkommens über Streumunition⁵ durch Afghanistan;

Frieden, Aussöhnung und Wiedereingliederung

27. *begrüßt* die Verabschiedung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1988 (2011) und 1989 (2011), nachfolgend zu den Resolutionen 1267 (1999) und 1904 (2009) vom 17. Dezember 2009, begrüßt außerdem die Einsetzung des Ausschusses nach Resolution 1988 (2011) und die in jener Resolution vorgesehenen Maßnahmen betreffend die mit den Taliban verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohen, fordert die vollständige Durchführung und Anwendung der in den einschlägigen Ratsresolutionen, insbesondere den Resolutionen 1267 (1999) und 1988 (2011), festgelegten Maßnahmen und Verfahren, und fordert die Abhaltung entsprechender Konsultationen mit der Regierung Afghanistans, wie in Resolution 1988 (2011) festgelegt;

28. *bekundet ihre Unterstützung* für den von der nationalen beratenden Friedens-Jirga im Juni 2010 empfohlenen umfassenden Friedens- und Aussöhnungsprozess unter der Führung der Regierung Afghanistans, lobt die afghanische Regierung für ihre erneuten Anstrengungen, einschließlich der Anstrengungen des Hohen Friedensrats und der laufenden Durchführung des afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms, mit dem Ziel, einen Dialog zu fördern, der alle afghanischen Gruppen einschließt, darunter auch diejenigen Regierungsgegner, die bereit sind, der Gewalt abzuschwören, den Terrorismus abzulehnen, die Verbindungen zu Al-Qaida und anderen terroristischen Organisationen abubrechen und die afghanische Verfassung einzuhalten, und bekundet ihre Unterstützung für die Aufrufe an die Betroffenen, in einen Dialog mit dem Ziel der Erfüllung dieser Bedingungen einzutreten, sich auszusöhnen und wiederinzugliedern, unbeschadet der Durchführung und Anwendung der vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011), 1989 (2011) und allen anderen in dieser Hinsicht maßgeblichen Resolutionen eingeführten Maßnahmen und Verfahren;

29. *verurteilt nachdrücklich* die Ermordung von Professor Burhanuddin Rabbani, dem Vorsitzenden des Hohen Friedensrats, betont, wie wichtig es ist, dass alle Staaten, de-

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1998 II S. 778; LGBl. 1999 Nr. 229; öBGBI. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

⁵ A/C.1/63/5, Anlage, Teil II. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 502; öBGBI. III Nr. 82/2010.

nen sachdienliche Informationen vorliegen, den afghanischen Behörden jede benötigte Hilfe leisten und alle ihnen vorliegenden sachdienlichen Informationen in Bezug auf diesen Terroranschlag zukommen lassen, betont, dass in Afghanistan jetzt Ruhe und Solidarität gefordert sind und alle Parteien Spannungen abbauen müssen, und bekundet ihre feste Entschlossenheit, die Regierung Afghanistans bei ihren Anstrengungen zur Förderung des Friedens- und Aussöhnungsprozesses zu unterstützen, im Einklang mit dem Kabuler Kommuniqué und im Rahmen der afghanischen Verfassung und der Anwendung der Verfahren, die vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999) und 1988 (2011) sowie in anderen einschlägigen Resolutionen des Rates eingeführt wurden;

30. *fordert* alle in Betracht kommenden Staaten und internationalen Organisationen *auf*, sich weiter am Friedensprozess unter afghanischer Führung zu beteiligen, und ist sich der Auswirkungen bewusst, die Terroranschläge auf das afghanische Volk haben und auf die künftigen Aussichten auf eine Friedensregelung zu haben drohen;

31. *unterstreicht*, dass die Aussöhnungsbemühungen die Unterstützung aller Afghanen, einschließlich der Zivilgesellschaft, der Minderheiten und der Frauenorganisationen, finden sollten;

32. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, dafür zu sorgen, dass das afghanische Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm auf inklusive Weise und im Einklang mit der afghanischen Verfassung und den völkerrechtlichen Verpflichtungen Afghanistans durchgeführt wird, und gleichzeitig die Menschenrechte aller Afghanen zu wahren und die Straflosigkeit zu bekämpfen;

33. *begrüßt* die Schaffung des Treuhandfonds für Frieden und Wiedereingliederung, erinnert an die jeweils auf der Londoner und der Kabuler Konferenz eingegangenen Verpflichtungen und betont, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft fortlaufend Beiträge an den Treuhandfonds leistet;

34. *stellt fest*, dass die Aussöhnung mit der Regierung Afghanistans seitens derjenigen Taliban, die die terroristische Ideologie Al-Qaidas und ihrer Anhänger verworfen haben, die Verfassung einhalten und eine friedliche Beilegung des andauernden Konflikts in Afghanistan unterstützen, weiter voranschreitet, fordert die Taliban auf, das Angebot Präsident Hamid Karsais anzunehmen und der Gewalt abzuschwören, sich von terroristischen Gruppen loszusagen, die Verfassung einzuhalten und sich dem Friedens- und Aussöhnungsprozess anzuschließen, und stellt außerdem fest, dass die Sicherheit trotz der Entwicklung der Lage in Afghanistan und der Fortschritte bei der Aussöhnung nach wie vor eine ernste Herausforderung in Afghanistan und der Region darstellt;

35. *stellt außerdem fest*, dass die Zahl der Personen, die sich an dem afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm beteiligen, gestiegen ist, begrüßt die Ergebnisse der im Mai 2011 abgehaltenen Konferenz zur Überprüfung des Programms und die jüngsten Anstrengungen zur Gewährleistung seiner Durchführung, ermutigt zu weiteren Anstrengungen, die verbleibenden operativen Herausforderungen anzugehen, namentlich durch einen geeigneten Überprüfungsmechanismus und die Verknüpfung dieser Arbeit mit den weiterreichenden Anstrengungen zur Regelung von Konflikten und Beschwerden auf lokaler Ebene, und ermutigt ferner die internationale Gemeinschaft zur Unterstützung dieser Anstrengungen unter afghanischer Führung;

Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte

36. *betont*, dass eine gute Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte die Grundlage für ein stabiles und wohlhabendes Afghanistan bilden, und stellt fest, wie wichtig es ist, die Kapazität der Regierung Afghanistans auszubauen, die Men-

schenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und eine gute Regierungsführung auf verantwortliche und wirksame Weise zu fördern und zu schützen;

A. Demokratie

37. *erkennt an*, wie wichtig die Abhaltung freier, fairer, transparenter, glaubhafter, sicherer und alle Seiten einschließender Wahlen als entscheidender Schritt zur Festigung der Demokratie für alle Afghanen ist, betont die diesbezügliche Verantwortung der afghanischen Behörden, betont außerdem die Notwendigkeit einer rechtzeitigen und geordneten Vorbereitung der Wahlen, fordert die internationale Gemeinschaft auf, weiterhin finanzielle und technische Hilfe bereitzustellen, betont die Führungsrolle der Hilfsmission bei der Koordinierung dieser Anstrengungen und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Regierung Afghanistans und die zuständigen afghanischen Institutionen zu unterstützen;

38. *begrüßt* die Lösung der festgefahrenen institutionellen Situation nach dem Beschluss, die Unabhängige Wahlkommission in letzter Instanz über Wahlfragen entscheiden zu lassen, verweist erneut auf die Verpflichtung, die die afghanische Regierung im Kabuler Kommuniqué eingegangen ist, aufbauend auf den bei früheren Wahlen, einschließlich der Parlamentswahlen 2010, gewonnenen Erfahrungen die langfristige Reform des Wahlsystems in Angriff zu nehmen, und bekräftigt, dass die friedliche Zukunft Afghanistans in gestärkten und transparenten demokratischen Institutionen, der Achtung der Gewaltenteilung, gestärkten, in der Verfassung verankerten Kontrollmechanismen und der Garantie und Durchsetzung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten liegt;

B. Gerechtigkeit und Justiz

39. *begrüßt außerdem* die von der Regierung Afghanistans unternommenen Schritte zur Reform des Justizsektors und die von der Regierung Afghanistans auf der Kabuler Konferenz abgegebene Zusage, den Zugang zur Justiz in ganz Afghanistan zu verbessern, betont die Notwendigkeit weiterer rascherer Fortschritte bei der Schaffung eines fairen, transparenten und wirksamen Justizsystems, insbesondere mittels der zügigen Durchführung des Nationalen Justizprogramms, der Nationalen Justizstrategie und des vorgesehenen nationalen Prioritätenprogramms „Recht und Gerechtigkeit für alle“ und mittels der Gewährleistung von Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Bemühungen der Regierung auf diesen Gebieten auch weiterhin auf koordinierte Weise zu unterstützen;

40. *erkennt* die Fortschritte *an*, die die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft im Hinblick darauf erzielt haben, ausreichende Ressourcen für den Wiederaufbau und die Reform des Strafvollzugs zur Verfügung zu stellen, damit die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte in den Gefängnissen besser geachtet und gleichzeitig die Risiken für die körperliche und geistige Gesundheit der Insassen vermindert werden;

41. *legt* der Regierung Afghanistans *nahe*, mit Unterstützung der Hilfsmission, der internationalen Gemeinschaft und anderer Partner, namentlich der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Menschenrechte der in allen afghanischen Gefängnissen und Haftanstalten einsitzenden Personen zu schützen und Verletzungen dieser Rechte zu verhüten, im Einklang mit der afghanischen Verfassung, den afghanischen Gesetzen und den internationalen Verpflichtungen, und die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit innerhalb Afghanistans zu gewährleisten, begrüßt die Kooperation seitens der Regierung Afghanistans und die diesbezüglichen Unterstützungsbemühungen der internationalen Gemeinschaft, nimmt Kenntnis von den Empfehlungen in dem Bericht der Hilfsmission vom 10. Oktober 2011⁶ und erklärt

⁶ In Englisch verfügbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4e93ecb22.html>.

erneut, wie wichtig die Einhaltung der gebotenen rechtlichen Verfahren ist, um Gerechtigkeit zu gewährleisten;

42. *betont*, wie wichtig es ist, den Zugang der zuständigen Organisationen zu allen Gefängnissen in Afghanistan sicherzustellen, und fordert die uneingeschränkte Achtung des einschlägigen Völkerrechts, einschließlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, namentlich auch im Hinblick auf inhaftierte Minderjährige;

C. Öffentliche Verwaltung

43. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Prozess von Kabul und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die öffentliche Verwaltung weiter wirksam zu reformieren, um sowohl auf der nationalen als auch der subnationalen Ebene die Rechtsstaatlichkeit zu verwirklichen und für eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung und für Rechenschaftspflicht zu sorgen, begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung und die auf der Kabuler Konferenz eingegangenen Verpflichtungen, betont, wie wichtig es ist, dass die Ernennungs- und Beförderungsverfahren für Beamte transparent sind, und legt der Regierung weiter nahe, die Gruppe für die Ernennung hochrangiger Amtsträger aktiv zu nutzen;

44. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller Geberstaaten sowie der internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen und Organisationen, *nahe*, die Regierung Afghanistans dabei zu unterstützen, den Kapazitätsaufbau und die Erschließung der Humanressourcen zu einer übergreifenden Priorität zu machen, und sich auf koordinierte Weise an den Anstrengungen der Regierung, namentlich der Arbeit der Unabhängigen Kommission für die Verwaltungsreform und den öffentlichen Dienst, zum Aufbau von Verwaltungskapazitäten auf der nationalen und subnationalen Ebene auszurichten;

45. *erklärt erneut*, wie wichtig der Aufbau von Institutionen ist, um die Entwicklung einer Volkswirtschaft, die durch eine solide makroökonomische Politik gekennzeichnet ist, die Entwicklung eines Finanzsektors, der unter anderem Dienstleistungen für Mikrounternehmen, Klein- und Mittelbetriebe und Haushalte erbringt, sowie eine transparente Regulierung der Wirtschaftstätigkeit und die Rechenschaftspflicht zu ergänzen und zu unterstützen, und unterstreicht den Zusammenhang zwischen der Schaffung von Wirtschaftswachstum, einschließlich mittels Infrastrukturprojekten, und der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten in Afghanistan;

46. *erinnert* daran, dass Afghanistan das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁷ ratifiziert hat, begrüßt erneut die von der Regierung Afghanistans auf der Londoner und der Kabuler Konferenz eingegangenen Verpflichtungen zur Korruptionsbekämpfung, fordert die Regierung auf, weitere Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen durchzuführen, um eine wirksamere, rechenschaftspflichtigere und transparentere Verwaltung auf der nationalen, Provinz- und Ortsebene einzurichten, begrüßt die Bereitstellung weiterer internationaler Unterstützung zu diesem Zweck und nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis von den Auswirkungen der Korruption auf die Sicherheit, die gute Regierungsführung, die Bekämpfung der Suchtstoffindustrie und die wirtschaftliche Entwicklung;

47. *begrüßt* die in dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz dargelegten Grundsätze einer wirksamen Partnerschaft, fordert in diesem Zusammenhang die volle Einhaltung der auf der Londoner Konferenz eingegangenen und auf der Kabuler Konferenz bekräftigten Verpflichtungen, internationale Mittel verstärkt über den Staatshaushalt Afghanistans zu

⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

leiten und stärker an den afghanischen Prioritäten auszurichten, legt allen Partnern nahe, bei der Umsetzung des „Operational guide: criteria for effective off-budget development finance“ (Leitfaden: Kriterien für wirksame, außerhalb des Haushalts gewährte Entwicklungsfinanzierung) mit der Regierung zusammenzuarbeiten, die Beschaffungsverfahren und die Sorgfaltspflicht bei internationalen Ausschreibungsverfahren zu verbessern und die Aufsicht des afghanischen Parlaments über die Ausgaben und die Entwicklungsprogrammierung zu fördern, und weist darauf hin, dass Fortschritte auf diesem Gebiet die Reform der öffentlichen Finanzverwaltungssysteme, die Senkung der Korruption, einen besseren Haushaltsvollzug und eine Erhöhung der Einnahmen erfordern;

48. *unterstreicht* die Bedeutung der jüngst zwischen der Regierung Afghanistans und dem Internationalen Währungsfonds geschlossenen, auf drei Jahre angelegten Vereinbarung, mit der die Entschlossenheit zu einer erfolgreichen Zusammenarbeit auf der Grundlage wirksamer und transparenter Wirtschaftsreformen bekräftigt wird;

49. *begrüßt* die Politik für die subnationale Regierungs- und Verwaltungsführung, *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die öffentliche Wahrnehmung, die Rechenschaftspflicht und die Fähigkeit der Institutionen und Akteure unterhalb der nationalen Ebene zu erhöhen, um den politischen Spielraum der Aufständischen einzuengen, betont, wie wichtig es ist, dass der Prozess von Kabul durch die Umsetzung nationaler Programme auf der subnationalen Ebene flankiert wird, befürwortet den stufenweisen und finanziell tragfähigen Aufbau der Kapazitäten und Befugnisse der lokalen Institutionen und fordert die berechenbare und regelmäßige Zuweisung von mehr Ressourcen an die Provinzbehörden, einschließlich anhaltender unerlässlicher Unterstützung durch die Hilfsmission und die internationale Gemeinschaft;

50. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft die Frage der Ansprüche auf Eigentum an Grund und Boden im Wege eines umfassenden Programms zur Registrierung von Grundeigentumsrechten zu regeln, das die offizielle Registrierung aller Grundstücke und eine bessere Sicherung von Eigentumsrechten einschließt, und begrüßt die von der Regierung diesbezüglich bereits unternommenen Schritte;

D. Menschenrechte

51. *verweist* darauf, dass die in der Verfassung verankerte Garantie der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghanen eine bedeutende politische Errungenschaft ist, fordert die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller ohne jegliche Diskriminierung und betont, dass die Menschenrechtsbestimmungen der afghanischen Verfassung, namentlich diejenigen, die den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen und Kinder betreffen, im Einklang mit den Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht uneingeschränkt angewandt werden müssen;

52. *anerkennt und befürwortet* die Anstrengungen der Regierung Afghanistans zur Förderung der Achtung der Menschenrechte, bekundet ihre Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen gewaltsamer und terroristischer Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und Krimineller auf den Genuss der Menschenrechte und auf die Fähigkeit der Regierung Afghanistans, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghanen zu gewährleisten, nimmt mit Besorgnis Kenntnis von Berichten über fortgesetzte Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich gewaltsame oder diskriminierende Praktiken sowie Rechtsverletzungen, die gegenüber Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten und gegenüber Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, begangen wurden, betont die Notwendigkeit, die in der afghanischen Verfassung garantierte Toleranz und Religionsfreiheit zu fördern, hebt hervor, dass es geboten ist, die Vorwürfe über aktuelle und vergangene Verletzungen zu untersuchen, und *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Bereitstellung effizienter und wirksamer

mer Rechtsbehelfe für die Opfer zu erleichtern und die Täter im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht vor Gericht zu stellen;

53. *lobt* die Regierung Afghanistans dafür, dass sie sich aktiv an dem Prozess der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung beteiligt, fordert die afghanische Zivilgesellschaft auf, sich weiter aktiv an diesem Prozess zu beteiligen, und befürwortet die zügige Umsetzung der in dem einschlägigen Bericht ausgesprochenen Empfehlungen;

54. *betont*, dass die Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit, die in der afghanischen Verfassung verankert sind, gewährleistet werden muss, fordert in dieser Hinsicht die uneingeschränkte Anwendung des Gesetzes über die Massenmedien, nimmt gleichzeitig mit Besorgnis davon Kenntnis, dass afghanische Journalisten weiter Zielscheibe von Einschüchterung und Gewalt sind und die Unabhängigkeit der Medien bedroht ist, verurteilt die Fälle von Entführung und sogar Tötung von Journalisten durch Terroristen sowie durch extremistische und kriminelle Gruppen und fordert mit Nachdruck, dass die gegen Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe von den afghanischen Behörden untersucht und die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

55. *erklärt erneut*, welche wichtige Rolle der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt, betont, dass ihr verfassungsrechtlicher Status gewährleistet und ihr Mandat durchgeführt werden muss, wobei der Schwerpunkt auf Gemeinwesen in ganz Afghanistan zu legen ist, damit die Öffentlichkeit besser informiert und die Rechenschaftspflicht der Regierung erhöht wird, begrüßt den Beschluss der Regierung Afghanistans, die volle Verantwortung für die Basisfinanzierung der Kommission zu übernehmen, fordert die Kommission nachdrücklich zur engen Zusammenarbeit mit der afghanischen Zivilgesellschaft auf und fordert die internationale Gemeinschaft zu weiterer diesbezüglicher Unterstützung auf;

56. *verweist* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 sowie auf den von der Hilfsmission erstellten Halbjahresbericht vom Juli 2011 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten³, bekundet ihre ernste Besorgnis über die hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, einschließlich Frauen und Kindern, und ihre Auswirkungen auf die örtlichen Gemeinschaften, stellt fest, dass die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen nach wie vor die deutlich meisten der Opfer unter der Zivilbevölkerung zu verantworten haben, wiederholt ihre Aufforderung, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, und fordert diesbezüglich zusätzliche geeignete Schritte und die vollständige Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen;

57. *verweist außerdem* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit und erklärt erneut, wie wichtig es ist, die völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Förderung der Rechte von Frauen, die in der afghanischen Verfassung verankert sind, zu achten;

58. *würdigt* die Bemühungen der Regierung Afghanistans, Geschlechter- und Gleichstellungsfragen durchgängig zu berücksichtigen, namentlich in den nationalen Prioritätenprogrammen, und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die unter anderem durch Afghanistans Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Dis-

kriminierung der Frau⁸ sowie durch die afghanische Verfassung und die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für die Frauen Afghanistans garantiert wird, zu schützen und zu fördern, erklärt erneut, wie wichtig es nach wie vor ist, dass Frauen an allen Bereichen des afghanischen Lebens in vollem Umfang und gleichberechtigt teilhaben, dass ihre Gleichheit vor dem Gesetz gewährleistet ist und dass sie ohne jede Diskriminierung gleichen Zugang zu einem Rechtsbeistand haben, und betont, dass Afghanistan im Einklang mit seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen weitere Fortschritte in Geschlechter- und Gleichstellungsfragen erzielen muss;

59. *verurteilt mit Nachdruck* Fälle von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen, insbesondere gegen Frauenrechtlerinnen und prominente Frauen des öffentlichen Lebens, gleichviel wo in Afghanistan sie sich ereignen, namentlich die Tötungen, Verstümmelungen und „Ehrenmorde“ in bestimmten Teilen des Landes;

60. *bekundet erneut ihre Anerkennung* für den in der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) angesiedelten Sonderfonds für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen sowie dessen Dringlichkeitsfonds, über den weiter die gezielte Gewalt gegen Frauen und Frauenrechtsverteidiger in Afghanistan bekämpft wird, und betont, dass für diese Fonds auch weiterhin Finanzbeiträge seitens der internationalen Gemeinschaft benötigt werden;

61. *begrüßt* die Fortschritte und die Anstrengungen der Regierung Afghanistans bei der Diskriminierungsbekämpfung, legt der Regierung eindringlich nahe, alle Teile der afghanischen Gesellschaft, insbesondere Frauen, aktiv in die Erarbeitung und Durchführung von Soforthilfe-, Rehabilitations-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen sowie in die nationalen Prioritätenprogramme einzubeziehen und die Fortschritte bei der vollen Integration der Frauen in das politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben genau zu verfolgen, betont die Notwendigkeit weiterer Fortschritte zur Gleichstellung der Geschlechter gemäß den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Landes und zur Ermächtigung der Frauen in der Politik und der öffentlichen Verwaltung Afghanistans, auch in Führungspositionen und unterhalb der nationalen Ebene, betont außerdem, dass Frauen der Zugang zu Beschäftigung erleichtert sowie ihre Alphabetisierung und Ausbildung gewährleistet werden müssen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, weitere diesbezügliche Unterstützung bereitzustellen;

62. *betont*, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Kinder in Afghanistan gewährleistet werden muss und erinnert daran, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁹ und die beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle¹⁰ von allen Vertragsstaaten vollständig durchgeführt werden müssen und dass auch die Resolutionen des Sicherheitsrats 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte in vollem Umfang durchzuführen sind;

63. *bekundet* in diesem Zusammenhang *ihre Besorgnis* darüber, dass illegale bewaffnete und terroristische Gruppen in Afghanistan nach wie vor Kinder einziehen und einsetzen, betont, wie wichtig es ist, den völkerrechtswidrigen Einsatz von Kindern zu beenden, bekundet ihre Anerkennung für die Fortschritte und die feste Entschlossenheit der Re-

⁸ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁹ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁰ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

gierung Afghanistans in dieser Hinsicht, einschließlich ihrer nachdrücklichen Verurteilung jeglicher Ausbeutung von Kindern, die in der Einsetzung des Interministeriellen Lenkungsausschusses für den Schutz der Rechte der Kinder, der Ernennung eines Kinderschutzkoordinators und dem im Januar 2011 von der Regierung Afghanistans unterzeichneten Aktionsplan samt Anhängen über die mit den nationalen Sicherheitskräften in Afghanistan verbundenen Kinder zum Ausdruck kommt, und fordert die volle Umsetzung der Bestimmungen des Aktionsplans in enger Zusammenarbeit mit der Hilfsmission;

64. *anerkennt* die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, verurteilt mit Nachdruck die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht verübten oder angedrohten Terroranschläge auf Bildungseinrichtungen, insbesondere für afghanische Mädchen, und/oder auf Krankenhäuser und auf mit diesen in Beziehung stehende geschützte Personen in Afghanistan und bekundet ihre tiefe Besorgnis über die hohe Zahl an Schulschließungen infolge von Terroranschlägen oder der Androhung solcher Anschläge;

65. *begrüßt* es, dass die Regierung Afghanistans den Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Kinderhandels angenommen hat, begrüßt außerdem die Initiativen zum Erlass von Gesetzen gegen den Menschenhandel auf der Grundlage des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹¹ und betont, wie wichtig es ist, zu erwägen, Vertragspartei des Protokolls zu werden;

Soziale und wirtschaftliche Entwicklung

66. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, Afghanistan auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung des Landes und im Einklang mit den afghanischen Prioritäten und der Nationalen Entwicklungsstrategie jede mögliche und notwendige humanitäre, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau-, Entwicklungs-, Finanz-, Bildungs-, technische und materielle Hilfe zu gewähren, und verweist in diesem Zusammenhang auf die führende Rolle der Hilfsmission bei den Bemühungen um die weitere Verbesserung der Kohärenz und der Koordinierung der internationalen Maßnahmen;

67. *betont* die Notwendigkeit eines anhaltenden, nachdrücklichen internationalen Engagements für die humanitäre Hilfe und für Wiederherstellungs-, Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme unter der Trägerschaft der Regierung Afghanistans und dankt gleichzeitig dem System der Vereinten Nationen und allen Staaten sowie den internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, deren internationale und lokale Mitarbeiter trotz Sicherheitsproblemen und Zugangsschwierigkeiten in einigen Gebieten dem Bedarf Afghanistans auf humanitärem Gebiet, für die Übergangszeit und auf dem Gebiet der Entwicklung auch weiterhin entsprechen;

68. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für die humanitäre Hilfe und die Entwicklungshilfe, die sie im Hinblick auf den Wiederaufbau und die Entwicklung Afghanistans leistet, ist sich der Notwendigkeit weiterer Verbesserungen der Lebensbedingungen des afghanischen Volkes bewusst und betont, dass die Entwicklung der Fähigkeit der Regierung Afghanistans zur Erbringung sozialer Grunddienste, insbesondere auf dem Gebiet der Bildung und der öffentlichen Gesundheit, und zur Förderung der Entwicklung gestärkt und unterstützt werden muss;

¹¹ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

69. *legt* der Regierung Afghanistans *eindringlich nahe*, als Voraussetzung für Fortschritte bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung stärkere Anstrengungen zur Reform der wichtigsten Versorgungssektoren, wie der Energie- und Trinkwasserversorgung, zu unternehmen, lobt die Regierung für die Anstrengungen, die sie bisher unternommen hat, um einen tragfähigen Haushalt zu erreichen, nimmt Kenntnis von den noch zu bewältigenden Herausforderungen und fordert mit Nachdruck ein fortgesetztes Engagement zur Erzielung von Einnahmen;

70. *bekundet ihre Anerkennung* für die Arbeit, die die regionalen Wiederaufbau-teams im Rahmen der Gegebenheiten der jeweiligen Provinz zur Unterstützung der nationalen Prioritäten beim Aufbau der Kapazitäten der lokalen Institutionen leisten;

71. *legt* der internationalen Gemeinschaft und dem Unternehmenssektor *nahe*, die afghanische Wirtschaft zu unterstützen, um so zur langfristigen Stabilität beizutragen, und Möglichkeiten für die Verstärkung von Handel und Investitionen und mehr Beschaffungen vor Ort zu erkunden, und legt ferner der Regierung Afghanistans *nahe*, auf nationaler wie auch subnationaler Ebene weiter ein günstiges Wirtschaftsumfeld für Investitionen des Privatsektors zu fördern;

72. *legt* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich nahe*, die landwirtschaftliche Zusammenarbeit mit Afghanistan nach Maßgabe des Nationalen Rahmens für die landwirtschaftliche Entwicklung und im Einklang mit der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan auszuweiten, mit dem Ziel, zur Armutsbeseitigung und zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung beizutragen, einschließlich in den ländlichen Gemeinschaften;

73. *erklärt erneut*, wie notwendig es ist, dass den afghanischen Kindern, insbesondere den afghanischen Mädchen, in allen Teilen des Landes Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung stehen, begrüßt die im öffentlichen Bildungssektor erzielten Fortschritte, verweist darauf, dass der Nationale Bildungsstrategieplan eine vielversprechende Grundlage für weitere Erfolge darstellt, ermutigt die Regierung Afghanistans, diese Einrichtungen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft auszuweiten, Fachpersonal dafür auszubilden und den vollen und gleichberechtigten Zugang aller Mitglieder der afghanischen Gesellschaft zu ihnen zu fördern, auch in abgelegenen Gebieten, und erklärt ferner erneut, dass Jugendlichen eine Berufsausbildung ermöglicht werden muss;

74. *lobt* die Regierung Afghanistans und die Geber für ihre Hilfsmaßnahmen, bekundet jedoch weiterhin ihre Besorgnis über die humanitäre Gesamtlage, betont, dass nach wie vor Nahrungsmittelhilfe benötigt wird, und fordert, die internationale Unterstützung für den Humanitären Aktionsplan für Afghanistan fortzusetzen und das Finanzierungsziel für den Plan frühzeitig und noch vor dem herannahenden Winter zu erreichen;

75. *stellt fest*, dass Unterentwicklung und Kapazitätsmangel die Verwundbarkeit Afghanistans durch Naturkatastrophen und extreme Klimabedingungen erhöhen, und fordert in diesem Zusammenhang die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft vermehrt um eine stärkere Verringerung des Katastrophenrisikos auf der nationalen und subnationalen Ebene und um die Modernisierung des Landwirtschaftssektors und die Erhöhung der Agrarproduktion zu bemühen, um so die Verwundbarkeit Afghanistans durch widrige externe Bedingungen wie Dürren, Überschwemmungen und andere Naturkatastrophen zu verringern;

76. *dankt* den Regierungen der Länder, die weiterhin afghanische Flüchtlinge aufnehmen, insbesondere Pakistan und der Islamischen Republik Iran, ist sich der enormen Belastung bewusst, die sie bisher in dieser Hinsicht auf sich genommen haben, und bittet die internationale Gemeinschaft, weiter großzügige Hilfe zu leisten, um die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr, Rehabilitation und Wiedereingliederung der afghanischen Flüchtlinge zu erleichtern;

77. *erinnert* die Aufnahmeländer und die internationale Gemeinschaft *erneut* an ihre Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht betreffend den Schutz von Flüchtlingen, den Grundsatz der freiwilligen Rückkehr und das Recht, Asyl zu suchen, sowie die Verpflichtung, humanitären Hilfsorganisationen vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu gewähren, damit die Flüchtlinge Schutz und Hilfe erhalten, und fordert die Länder auf, als Ausdruck ihrer gemeinsamen Verantwortung und Solidarität auch weiterhin eine angemessene Zahl afghanischer Flüchtlinge zur Neuansiedlung aufzunehmen;

78. *begrüßt* es, dass afghanische Flüchtlinge und Binnenvertriebene weiter freiwillig, in Sicherheit und Würde und auf Dauer zurückkehren, stellt gleichzeitig jedoch mit Besorgnis fest, dass die Bedingungen in manchen Teilen Afghanistans noch keine sichere und dauerhafte Rückkehr an einige Herkunftsorte zulassen;

79. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin verstärkt darum zu bemühen, die Voraussetzungen für eine dauerhafte Rückkehr zu schaffen, indem sie ihre Aufnahmefähigkeit im Hinblick auf die volle Rehabilitation und Wiedereingliederung der noch verbleibenden afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen weiter stärkt;

80. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von der anhaltenden konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region sowie von den Dreiparteienabkommen zwischen dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Regierung Afghanistans und den Regierungen der Länder, die Flüchtlinge aus Afghanistan aufgenommen haben, insbesondere Pakistan und die Islamische Republik Iran;

Regionale Zusammenarbeit

81. *unterstreicht* die entscheidende Rolle einer weitergehenden konstruktiven regionalen Zusammenarbeit bei der Förderung des Friedens, der Sicherheit, der Stabilität und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Afghanistan, spricht sich für eine weitere Verbesserung der Beziehungen und ein stärkeres Zusammenwirken zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn aus und fordert weitere diesbezügliche Anstrengungen, namentlich von Regionalorganisationen;

82. *lobt* die Unterzeichner der Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen¹² für die laufenden Anstrengungen, die sie unternehmen, um ihren Verpflichtungen aus der Erklärung nachzukommen, fordert alle anderen Staaten auf, die Bestimmungen der Erklärung zu achten und ihre Durchführung zu unterstützen, und begrüßt die Bekräftigung der in der Erklärung niedergelegten Grundsätze in dem Kommuniké der Kabuler Konferenz;

83. *begrüßt und unterstützt* es, dass die Regierung Afghanistans und ihre Partner in den Nachbarländern weitere Anstrengungen unternehmen, um Vertrauen und Zusammenarbeit untereinander zu fördern, und erwartet mit Interesse eine nach Bedarf verstärkte Zusammenarbeit zwischen Afghanistan, allen seinen Partnern in den Nachbarländern und der Region sowie den Regionalorganisationen gegen die Taliban, Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen sowie bei der Förderung von Frieden und Wohlstand in Afghanistan, in der Region und darüber hinaus;

84. *begrüßt* in dieser Hinsicht die verstärkten Anstrengungen der Regierung Afghanistans, ihrer Partner in den Nachbarländern und der Region und der internationalen Organisationen zur Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Zusammenarbeit sowie die jüngsten von den betroffenen Ländern und den Regionalorganisationen entwickelten Ko-

¹² S/2002/1416, Anlage.

operationsinitiativen, namentlich die dreiseitigen Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und der Türkei, Afghanistans, der Islamischen Republik Iran und Pakistans, Pakistans, Afghanistans und der Vereinigten Staaten von Amerika und Afghanistans, Pakistans und der Vereinigten Arabischen Emirate und die vierseitigen Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans, Tadschikistans und der Russischen Föderation, sowie diejenigen der aus Afghanistan, Pakistan und der Sicherheitsbeistandstruppe zusammengesetzten Dreierkommission und der Europäischen Union, der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit;

85. *begrüßt außerdem* die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Herzen Asiens und legt Afghanistan und seinen Partnern in der Region nahe, sich innerhalb des Rahmens, der in dem am 2. November 2011 angenommenen Prozess von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan¹³ festgelegt wurde, aktiv um die Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen zu bemühen;

86. *würdigt* alle Anstrengungen zum Ausbau der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Afghanistan, den Nachbarländern in der Region, internationalen Partnern und Finanzinstitutionen zu fördern, anerkennt unter anderem die wichtige Rolle der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (ECO), des Programms für regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit in Zentralasien, des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit sowie der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Förderung der Entwicklung Afghanistans und sieht der am 26. und 27. März 2012 in Tadschikistan stattfindenden fünften Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan mit Interesse entgegen;

87. *begrüßt und fordert mit Nachdruck*, unter Verweis auf die historische Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien, weitere Maßnahmen zur Stärkung des Prozesses der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels und Transits, namentlich durch regionale und bilaterale Transithandelsabkommen, erweiterte konsularische Zusammenarbeit bei der Ausstellung von Visa und die Erleichterung von Geschäftsreisen, zur Erweiterung des Handels, zur Erhöhung der Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur, namentlich für die infrastrukturelle Anbindung, die Energieversorgung, den Verkehr und das integrierte Grenzmanagement, mit dem Ziel, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Afghanistan zu fördern;

88. *legt* den Ländern der Gruppe der Acht *nahe*, die Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn weiterhin durch gegenseitige Konsultationen und Vereinbarungen anzuregen und zu unterstützen, so auch im Rahmen von Entwicklungsprojekten auf Gebieten wie der infrastrukturellen Anbindung, dem Grenzmanagement und der wirtschaftlichen Entwicklung, und sieht in dieser Hinsicht der Schaffung der auf der regionalen Schienenkonferenz am 4. und 5. Juli 2011 in Paris angekündigten afghanischen Eisenbahnbehörde mit Interesse entgegen;

Suchtstoffbekämpfung

89. *begrüßt* die Maßnahmen der Regierung Afghanistans zur Bekämpfung der Drogenproduktion in Afghanistan, nimmt Kenntnis von der im Dezember 2011 als Bericht veröffentlichten Studie des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbe-

¹³ Siehe A/66/601-S/2011/767.

kämpfung über Opium in Afghanistan (*Afghanistan Opium Survey 2011*)¹⁴, bekundet erneut ihre tiefe Besorgnis über die Zunahme des Anbaus und der Gewinnung unerlaubter Suchtstoffe in Afghanistan, vor allem in den Gebieten, in denen die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und Kriminelle besonders aktiv sind, sowie über den anhaltenden Drogenhandel und betont auf der Grundlage des Prinzips der gemeinsamen und geteilten Verantwortung, dass die Regierung Afghanistans mit Unterstützung der internationalen und regionalen Akteure sowie der Sicherheitsbeistandstruppe im Rahmen der ihnen jeweils übertragenen Verantwortlichkeiten verstärkte gemeinsame, besser abgestimmte und entschlossenere Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Bedrohung unternehmen muss;

90. *betont*, wie wichtig es ist, bei der Bewältigung des Drogenproblems in Afghanistan einen umfassenden und ausgewogenen Ansatz zu verfolgen, der, um wirksam zu sein, in den breiteren Rahmen der auf den Gebieten Sicherheit, Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung durchgeführten Maßnahmen eingefügt sein muss;

91. *betont* in dieser Hinsicht *außerdem*, dass die Erarbeitung von Programmen für alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung für den Erfolg der Maßnahmen zur Suchtstoffbekämpfung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist und dass nachhaltige Strategien eine internationale Zusammenarbeit erfordern, und legt der Regierung Afghanistans eindringlich nahe, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Schaffung von dauerhaften Erwerbsmöglichkeiten im formellen Produktionssektor sowie in anderen Sektoren zu fördern und in ländlichen Gebieten den Zugang zu Krediten und Finanzmitteln zu vernünftigen und tragfähigen Konditionen zu verbessern und so die Lebensbedingungen, die Gesundheit und die Sicherheit der Menschen, insbesondere in ländlichen Gebieten, wesentlich zu verbessern;

92. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von der engen Verknüpfung zwischen dem Drogenhandel und den terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und krimineller Gruppen, woraus eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit, die Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung in Afghanistan erwächst, und betont, wie wichtig in dieser Hinsicht die vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ist, namentlich der Resolutionen 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006 und 1822 (2008) vom 30. Juni 2008;

93. *fordert* diesbezüglich alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre Anstrengungen zur Senkung der Drogennachfrage im eigenen Land und weltweit weiter zu verstärken und so zur dauerhaften Beseitigung des unerlaubten Anbaus in Afghanistan beizutragen;

94. *betont* die Notwendigkeit, den Handel mit und die Abzweigung von chemischen Ausgangsstoffen, die bei der unerlaubten Herstellung von Drogen in Afghanistan verwendet werden, zu verhindern, und fordert in dieser Hinsicht die vollständige Durchführung der Resolution 1817 (2008) des Sicherheitsrats vom 11. Juni 2008;

95. *unterstützt* den Kampf gegen den unerlaubten Verkehr mit Drogen ausgehend von Afghanistan und mit Ausgangsstoffen nach Afghanistan sowie in den Nachbarstaaten und den an den Handelswegen gelegenen Ländern, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit zwischen ihnen, um die Kontrollen zur Bekämpfung von Suchtstoffen zu verstärken und den internationalen Handel mit chemischen Ausgangsstoffen zu überwachen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, den am stärksten betroffenen Transitstaaten technische Hilfe und Unterstützung zur Erweiterung ihrer diesbezüglichen Kapazitäten bereitzustellen;

96. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft darauf hinzuarbeiten, die Suchtstoffbekämpfung in alle nationa-

¹⁴ In Englisch verfügbar unter <http://www.unodc.org/unodc/en/crop-monitoring/index.html>.

len Programme zu integrieren und sicherzustellen, dass die Suchtstoffbekämpfung ein grundlegender Teil des umfassenden Ansatzes ist, sowie ihre Maßnahmen gegen den Opiumanbau und den Drogenhandel im Einklang mit dem ausgewogenen Acht-Punkte-Plan der aktualisierten Nationalen Drogenkontrollstrategie Afghanistans zu verstärken;

97. *lobt* die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans sowie die Anstrengungen zur Aktualisierung und Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie, einschließlich des Priorisierten Durchführungsplans samt Zielvorgaben, fordert die Regierung und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, entschlossen vorzugehen und insbesondere der Drogengewinnung und dem Drogenhandel ein Ende zu setzen, indem sie die in der Strategie aufgeführten konkreten Maßnahmen sowie Initiativen wie die „Good Performers Initiative“ durchführen, die den Gouverneuren Anreize zur Verringerung des Anbaus von Drogenpflanzen in ihrer Provinz bieten soll, und legt den afghanischen Behörden nahe, sich auf Provinzebene um die Ausarbeitung von Durchführungsplänen für die Suchtstoffbekämpfung zu bemühen;

98. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Regierung Afghanistans auch weiterhin bei der Umsetzung ihrer Nationalen Drogenkontrollstrategie behilflich zu sein, deren Ziel es ist, den Anbau, die Gewinnung und den Konsum unerlaubter Drogen und den Handel damit zu beseitigen, namentlich durch verstärkte Unterstützung der afghanischen Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden, landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung zur Schaffung alternativer Existenzgrundlagen für Bauern, Nachfragesenkung, Vernichtung illegal angebaute Kulturen, verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Stärkung der Kapazitäten von Drogenkontrolleinrichtungen, Betreuungs- und Behandlungszentren für Drogenabhängige, und fordert die internationale Gemeinschaft erneut auf, die Finanzmittel für die Suchtstoffbekämpfung möglichst über die Regierung zu leiten;

99. *verweist* auf die Notwendigkeit, die internationale und regionale Zusammenarbeit mit Afghanistan bei seinen anhaltenden Bemühungen zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels zu verstärken, ist sich der Bedrohung bewusst, die von der Produktion unerlaubter Drogen und dem Handel und Verkehr damit für den Weltfrieden und die Stabilität in der Region und darüber hinaus ausgeht, anerkennt außerdem die Fortschritte, die mittels entsprechender Initiativen im Rahmen der Pariser-Pakt-Initiative des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung erzielt wurden, betont, wie wichtig weitere Fortschritte bei der Durchführung dieser Initiativen sind, und begrüßt die demnächst in Wien stattfindende Ministertagung der Pariser-Pakt-Initiative, die den Paris-Moskau-Prozess fortsetzt, sowie die Absicht der Regierung Afghanistans, die diesbezügliche internationale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken;

100. *würdigt* alle diejenigen, die im Kampf gegen Drogenhändler unschuldig ihr Leben gelassen haben, insbesondere die Angehörigen der Sicherheitskräfte Afghanistans und seiner Nachbarn;

101. *begrüßt* die Initiativen zur Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn beim Grenzmanagement, um zu gewährleisten, dass umfassende Drogenkontrollmaßnahmen, einschließlich der finanziellen Dimension, ergriffen werden, unterstreicht, wie wichtig es ist, diese Zusammenarbeit fortzusetzen, insbesondere im Rahmen bilateraler und von der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Konferenz über Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen in Asien, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (ECO), der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, dem Zentralasiatischen Anti-Drogen-Quartett und anderen eingeleiteter Vereinbarungen, und begrüßt die Absicht der Regierung Afghanistans, die internationale und regionale Zusammenarbeit mit den jeweiligen Partnern auf dem Gebiet der Grenzkontrolle zu verstärken;

102. *betont*, wie wichtig es ist, dass die zuständigen internationalen und regionalen Akteure, einschließlich der Vereinten Nationen und der Sicherheitsbeistandstruppe im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortlichkeiten, die unter afghanischer Führung unternommenen anhaltenden Anstrengungen zur Abwehr der von der unerlaubten Produktion von Drogen und dem unerlaubten Verkehr damit ausgehenden Bedrohung auch weiterhin wirksam und kooperativ unterstützen, begrüßt in dieser Hinsicht das Regionalprogramm des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung für Afghanistan und die Nachbarländer und legt den betreffenden Ländern nahe, sich auch weiterhin daran zu beteiligen;

103. *anerkennt* die von Afghanistan, der Islamischen Republik Iran und Pakistan im Rahmen ihrer Dreiecksinitiative zur Suchtstoffbekämpfung durchgeführten regionalen Aktivitäten und begrüßt die nächsten Ministertagungen, die nacheinander in Kabul und Teheran stattfinden werden;

Koordinierung

104. *bekundet* der Hilfsmission *ihre Anerkennung* für die Arbeit, die sie im Rahmen des vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1974 (2011) erteilten Mandats leistet, und betont, wie wichtig auch weiterhin die zentrale und unparteiische Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung eines kohärenteren internationalen Engagements ist;

105. *begrüßt* die Präsenz der Hilfsmission in den Provinzen, die gewährleistet, dass die Vereinten Nationen ihre unverzichtbare Koordinierungs- und Unterstützungsrolle auf Ersuchen der Regierung Afghanistans wahrnehmen können, soweit die Sicherheitsbedingungen dies zulassen;

106. *betont*, dass die Ausstattung der Hilfsmission mit ausreichenden Ressourcen und ihr Schutz durch die afghanischen Behörden, gegebenenfalls mit internationaler Unterstützung, sichergestellt werden muss, damit sie ihr Mandat erfüllen kann;

107. *anerkennt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats, betont, dass der Rat die Rolle hat, Afghanistan zu unterstützen, indem er unter anderem den Prozess von Kabul überwacht und unterstützt und die internationalen Hilfs- und Wiederaufbauprogramme koordiniert, und begrüßt weitere Anstrengungen, um geeignete Orientierungen vorzugeben und ein kohärenteres internationales Engagement zu fördern;

108. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für ihr fortgesetztes und langfristiges Engagement zur Unterstützung der Stabilität und der Entwicklung Afghanistans, unterstreicht die Wichtigkeit dieses Engagements und weist darauf hin, dass zusätzliche internationale Unterstützung zugesagt worden ist;

109. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung alle drei Monate über die Entwicklungen in Afghanistan sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

110. *beschließt*, den Punkt „Die Situation in Afghanistan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

62. Plenarsitzung
21. November 2011